

Information für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat, kann es andere Personen anstecken.

Gerade Kinder sind während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dann noch Folgeerkrankungen zuziehen. Um dies zu verhindern, müssen wir Sie mit dieser Information über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten.

Wir bitten Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das IfS-Gesetz in seiner jeweils gültigen Fassung und ggf. speziell geltende landeseigene Infektionsschutzmaßnahmen bestimmen die Teilnahmebeschränkungen und Hygieneregeln.

Diese gelten derzeit wie folgt:

Teilnahmebeschränkungen/Ausschlüsse vom Ferienlager:

Ihr Kind darf das Ferienlager nicht besuchen, wenn

1. es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dazu gehören z.B. Diphtherie, Tuberkulose, bakterielle Darmerkrankungen;
2. eine Infektionskrankheit wie Keuchhusten, Masern, Mumps, Röteln, Scharlach, Windpocken, bakterielle Hirnhautentzündung, Meningokokken, Hepatitis A und E, CoVid19 vorliegt;
3. es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die Übertragung der aufgezählten Erkrankungen ist möglich durch Tröpfchen- oder Schmierinfektionen, Lebensmittelinfektionen oder Haar- und Hautkontakte.

In Gemeinschaftseinrichtungen bestehen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten.

Gegen einige der genannten Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung.

Bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Hat Ihr Kind ernsthafte, **relevante Vorerkrankungen** z.B. an der Lunge, Mukoviszidose, Krebs, eine immundepressive Therapie erhalten oder ein gespendetes Organ, holen Sie sich ggf. den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes ein, ob Ihr Kind ein erhöhtes Risiko für einen schweren CoVid-19-Verlauf hat und dies einer Teilnahme am Ferienwaldheim entgegenstünde. In diesem Fall sehen Sie bitte von einer Anmeldung Ihres Kindes zum Fela/Fespa ab.

Für den Betrieb des Ferienwaldheims ist wesentlich, dass ausschließlich gesunde Kinder und Mitarbeitende ohne Anzeichen einer der o.g. ansteckenden Erkrankung das Ferienwaldheim besuchen.

Kranke Kinder und Mitarbeitende müssen zu Hause bleiben bzw. das Ferienlager verlassen.

Muss ein Kind zuhause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns bei einer unter Nr. 1 bis 4 genannten Krankheit auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung vorzubeugen. In diesen Fällen müssen wir die Eltern der anderen Kinder über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Ggf. ergreift das Gesundheitsamt weitere Maßnahmen, um mögliche Infektionsketten zu durchbrechen.

Die Informationspflicht und das Besuchsverbot gelten auch dann, wenn eine Person in Ihrem Haushalt an einer der unter Nr. 1 bis 4 genannten Krankheiten **erkrankt ist oder Quarantänemaßnahmen** angeordnet sind.

Treten in zeitlicher Nähe zueinander Verdachtsfälle mit entsprechenden Symptomen auf, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass es zu einem Ausbruch gekommen ist, auch wenn viele Verläufe asymptomatisch (symptomfrei) sind.

In diesem Fall tritt die pädagogische Leitung umgehend mit dem zuständigen Gesundheitsamt in Kontakt, um ggf. weitere Schritte zu veranlassen. **Den Weisungen des Gesundheitsamtes wird Folge geleistet.** Die Kommunikation mit den Eltern geschieht in enger Abstimmung mit dem Gesundheitsamt.

„Ausscheider“ von sonstigen Bakterien dürfen die Einrichtung nur mit Genehmigung und nach einer Belehrung durch das Gesundheitsamt wieder besuchen.

Hygienehinweise: (aktueller Stand, veränderlich)

Für die Durchführung des Ferienlagers gelten die **Hygieneregeln** für die Durchführung von Kinder- und Jugendmaßnahmen **für alle Teilnehmenden und Mitarbeitenden verbindlich**.

Diese werden rechtzeitig vor Beginn des Ferienlagers bekanntgegeben.

Im Sinne eines weitestgehenden Schutzes aller am Ferienlager Beteiligten ist den Anweisungen der Leitung und Gruppenbetreuer*innen unbedingt Folge zu leisten.